

1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2025 – Bewirtschafter

1.1 Haushaltsmittel

(1) Die bewirtschaftenden Stellen sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Anordnungen und Anweisungen. Sie sind damit für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erfassungsdaten in den Anordnungen/Anweisungen verantwortlich, u. a. für das Vorhandensein verfügbarer Mittel (vgl. Nr. 1.2.3.4 VV-ZBR BHO). Die Prüfung der verfügbaren Haushaltsmittel hat in den Dialoganwendungen des HKR-Verfahrens zu erfolgen. Buchungen sind unverzüglich gegenüber der Kasse anzuordnen bzw. anzuweisen (Nr. 4.1.2 VV-ZBR BHO), dies gilt auch für die Übermittlung von Buchungen aus anderen IT-Verfahren. Ohne eine unverzügliche Übermittlung der Buchungen in das HKR-Verfahren können die Zwecke der Buchführung (Nr. 4.2 VV-ZBR BHO) nicht erfüllt werden, u. a. ist eine Prüfung der noch verfügbaren Haushaltsmittel nicht möglich.

(2) Im Hinblick auf die mit dem endgültigen Bundeshaushalt 2025 erfolgten vielfältigen rechtlichen und strukturellen Anpassungen wird auf die Nummer 6 im Haushaltsführungs Rundschreiben 2025 vom 29. September 2025 verwiesen.

Ergänzend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im IT-Verfahren Rechnungslegung in den Rechnungen der Einzelpläne für das Jahr 2025 vorgenommene Eintragungen und Korrekturen nicht automatisiert in das HKR-Verfahren übernommen werden. Deshalb sollte der Änderungsumfang im Rechnungslegungsverfahren 2025 minimal gehalten werden. Dies sichert gleichzeitig auch einen reibungslosen Übergang in die Haushaltsführung 2026. Auf Nr. 1.7 Absatz 3 wird hingewiesen.

1.2 Letzter Anordnungs- und Zahlungstag

(1) Letzter **Anordnungstag** für das Haushaltsjahr 2025 ist grundsätzlich der **29. Dezember 2025**. Die Ausführung erfolgt am letzten **HKR- Zahlungstag** des Jahres, am **30. Dezember 2025**. Nach diesem Zeitpunkt dürfen für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 72 Absatz 3 BHO nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2025 fällig waren.

(2) Zahlungen für das Haushaltsjahr 2026 dürfen nur in den Fällen des § 72 Absatz 4 BHO im Haushaltsjahr 2025 angenommen oder geleistet werden.

(3) Zahlungen von Steuern, Gebühren, anderen Abgaben, Geldstrafen, Geldbußen sowie damit zusammenhängenden Kosten (§ 72 Absatz 5 BHO) werden nur für das Haushaltsjahr 2025 gebucht, wenn sie bis zum 29. Dezember 2025 bei dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse eingehen oder von diesen geleistet werden.

(4) Zahlungen mit Fälligkeit 31. Dezember 2025 (Eingang bis spätestens 30. Dezember 2025) werden am 2. Januar 2026 ausgeführt. Eine genaue Übersicht der einzelnen Zahlungstermine für die unterschiedlichen Zahlungsarten ist in den HKR-Dokumentationen unter HKR-Zentralsystem-Dokumentationen in der Datei „Hinweis letzter Zahlungstag des HHJ 2025“ zu finden.

(5) Terminierte Zahlungen für das Haushaltsjahr 2026 werden ab dem 22. Dezember 2025 ausgeführt.

1.3 Anordnungen über die elektronischen Schnittstellen F13z und F15z sowie eAnordnungen

(1) Sofern in Absatz 2 oder Absatz 3 nichts Abweichendes geregelt ist, ist letzter Tag für alle Anordnungen über die elektronische Schnittstelle F13z und über die elektronische Schnittstelle F15z der 29. Dezember 2025. Die Ausführung der Auszahlungen erfolgt gem. Nr. 1.2. Die Regelungen unter Nr. 1.6 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Letzter Tag für die Anweisung von Festlegungen und die Anordnung von Verpflichtungen und deren Aufhebung (nicht von Dispositionsbelegen) über die elektronische Schnittstelle F15z ist der 12. Januar 2026. Für Dispositionsbelege gilt Nr. 1.7 Absatz 3.

(3) Letzter Tag für die Anweisung von Umbuchungen und die Anordnung von Verrechnungen bzw. deren Aufhebung (nicht von Dispositionsbelegen) über die elektronische Schnittstelle F15z ist der 8. Januar 2026. Für Dispositionsbelege gilt Nr. 1.7 Absatz 3. Die Regelungen unter Nr. 1.6 Absatz 3 gelten entsprechend.

(4) Für Dateisendungen mit eAnordnungen aus der HKRweb-Rechnungsbearbeitung (über die Schnittstelle F15z) ist der 29. Dezember 2025 (bis 15:00 Uhr) der letzte Sendungs- bzw. Übermittlungszeitpunkt (HKR-Buchungstag 2. Januar 2026). Danach sind Dateisendungen zum Haushaltsjahr 2025 systemseitig nicht mehr zugelassen.

1.4 HKRweb-Auszahlungsanordnung und F05-Dialogerfassung

(1) Seit dem 1. August 2025 steht die neue Dialoganwendung „HKRweb-Auszahlungsanordnung“ zur Verfügung (BMF-Rundschreiben vom 26. Juni 2025 GZ: II E 4 - H 2305/00168/001/007; DOK: COO.7005.100.2.12162962). Die HKRweb-Auszahlungsanordnung arbeitet Browser-gestützt und ersetzt die F05-Dialogerfassung.

(2) Für Teilnehmende an der **HKRweb-Auszahlungsanordnung** ist der 7. Januar 2026 der letzte Erfassungs- und Anordnungstag (HKR-Buchungstag 8. Januar 2026). Alle Anordnungen in der HKRweb-Auszahlungsanordnung, die an diesem Tag bis 19:30 Uhr nicht den Status „Freigegeben“ (= Auszahlungsanordnung wurde bestätigt, Buchung erfolgt im nächsten HKR-Lauf) haben, werden nicht mehr verarbeitet und müssen bei Bedarf im Haushaltsjahr 2026 erneut angeordnet werden.

(3) Für Teilnehmende an der **F05-Dialogerfassung** ist der 30. Dezember 2025 der letzte Erfassungs- und Anordnungstag (HKR-Buchungstag 2. Januar 2026). Alle Belege in der F05-Dialogerfassung, die an diesem Tag bis 19:30 Uhr nicht den Status „T“ (=Sammelanordnung wurde bestätigt, Buchung erfolgt im nächsten HKR-Lauf) haben, werden nicht mehr verarbeitet. Die F05-Dialogerfassung wird am 28. Februar 2026 abgeschaltet (vgl. o. a. Rundschreiben vom 26. Juni 2025).

1.5 ZÜV/ ZAUF

Letzter **Erfassungs- und Anordnungstag** im Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV-Dialog) ist der 30. Dezember 2025 (ZÜV-Buchungstag 31. Dezember 2025). Bei Anordnungen per Papierbeleg ist Nr. 1.2 zu beachten. Die Regelungen gelten für das Verfahren ZAUF analog.

1.6 Beleghafte Anordnungen (Papierbelege)

(1) Normalfall:

Papierbelege sollen grundsätzlich nur dann genutzt werden, wenn eine Anordnung oder Anweisung weder in einem eigenen IT-Verfahren noch in einer vom BMF bereitgestellten Dialoganwendung veranlasst werden kann (BMF-Rundschreiben vom 3. September 2025 – GZ: II E 4 - H 1200/02594/008/001; DOK: COO.7005.100.4.12716392). Anordnungen oder Anweisungen per Papierbeleg für das Haushaltsjahr 2025 sind dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse spätestens bis zum **5. Dezember 2025** (Eingang bei dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse) zu übermitteln. Nur bei Einhaltung dieses Termins ist die rechtzeitige Verarbeitung der Anordnungen oder Anweisungen für das Haushaltsjahr 2025 gewährleistet. In Zweifelsfällen ist der zuständige Dienstort der Bundeskasse spätestens bis zum 28. November 2025 zu beteiligen. Mit dem in der Auszahlungsanordnung

anzugebenden Ausführungsdatum kann die bewirtschaftende Stelle die Ausführung bis zu dem in Nr. 1.2 Absatz 1 genannten Zeitpunkt veranlassen.

(2) Fälle im Zeitraum 8. Dezember 2025 bis zum letzten Anordnungstag, 29. Dezember 2025:

Nur Zahlungsverpflichtungen, die nach dem in Absatz 1 genannten Termin noch für das Haushaltsjahr 2025 entstehen, können nach vorheriger Antragstellung bei der Leitung des zuständigen Dienstortes der Bundeskasse noch bis zum 29. Dezember 2025 (letzter Anordnungstag) angeordnet werden. Folgende Angaben sind im formlosen Antrag erforderlich, in der Begründung des Antrags muss das Entstehungsdatum der Zahlungsverpflichtung eindeutig genannt werden.

- Name der bewirtschaftenden Stelle,
- Bewirtschafternummer,
- Haushaltstitel,
- Summe,
- Art des Belegs,
- Begründung.

Absatz 4 ist zu beachten.

Zahlungen im Rahmen des Abrufverfahrens richten sich nach Nummer 1.9. Die Titelverwalter unterrichten ihre Zuwendungsempfänger entsprechend.

(3) Fälle von Ausnahmen nach dem letzten Anordnungstag (ab dem 30. Dezember 2025):

Nach dem letzten Anordnungstag können **Zahlungen** für das Haushaltsjahr 2025 nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum 7. Januar 2026 angeordnet werden. Voraussetzung für die Verarbeitung von Anordnungen in diesem Zeitraum ist die Absprache mit der Leitung des zuständigen Dienstortes der Bundeskasse bis zum 30. Dezember 2025. Danach (ab 2. Januar 2026) ist bis zum 7. Januar 2026 zusätzlich die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), Referat II A 2, erforderlich (Jahresabschluss.IIA2@bmf.bund.de). Ein Antrag auf Einwilligung des BMF setzt als Mindestinhalt Folgendes voraus:

- Name der bewirtschaftenden Stelle,
- Bewirtschafternummer,
- Haushaltstitel,
- Summe,
- Art des Belegs,
- Begründung.

Über die stattgefundenen Absprachen ist der Anordnung ein Vermerk beizufügen. Für alle Anordnungen, die nicht die Leistung einer Auszahlung oder Annahme einer Einzahlung autorisieren, gilt der 12. Januar 2026.

(4) Beleg hafte Anordnungen gemäß Absatz 2 und 3 sind, sofern sie noch für das Haushaltsjahr 2025 gebucht werden sollen, für **Einzahlungen und Auszahlungen** im Zeitraum vom 15. Dezember 2025 bis zum 7. Januar 2026 und für **andere Anordnungen oder Anweisungen** bis zum 12. Januar 2026 nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse **vorab per Fax** zu übermitteln. Die Originale der Anordnungen oder Anweisungen sind unverzüglich und zur Vermeidung von Doppelbuchungen mit dem Zusatz „bereits als Kopie verarbeitet“ nachzureichen.

1.7 Sonstige Buchungen

(1) Sonstige Buchungen (Festlegungen und Verpflichtungen) in den Dialoganwendungen des HKR-Verfahrens sind unverzüglich zu veranlassen. Letztmöglicher Erfassungstag ist der 12. Januar 2026 (HKR-Buchungstag 13. Januar 2026).

(2) Letzter Erfassungstag für interne Verrechnungen (VSL 29981) ist unabhängig vom Anordnungsweg (Dialogeingabe oder über Schnittstelle F15z) der 8. Januar 2026 (HKR-Buchungstag 9. Januar 2026).

(3) Der letzte Erfassungstag für **Dispositionsbelege** (Zuweisungen, Rückrufe, Solländerungen und Verlagerungen der Verfügbarkeit) **zum Zwecke der Rechnungslegung** wird nur in den Dialogsystemen des HKR-Verfahrens rechtzeitig bekannt gegeben.

1.8 Aufteilung der Gemeinschaftssteuern

Zu der Sicherstellung der periodengerechten Abrechnung der Steueranteile mit den Ländern (z. B. EUST) für den Monat Dezember 2025 wird für das Bundeszentralamt für Steuern der **8. Januar 2026** als letztmöglicher Erfassungstag festgelegt. Die Regelungen unter Nr. 1.6 Absatz 4 gelten entsprechend.

1.9 Abrufverfahren

Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2025 im Rahmen des Abrufverfahrens sind nach der Abrufrichtlinie und den Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen bis zum 30. Dezember 2025 (Buchungstag) möglich. Die **Auszahlungsbelege** müssen dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse **spätestens am 29. Dezember 2025 um 12:00 Uhr** vorliegen. Sie sind dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse bis zum 5. Dezember 2025 in Höhe der erwarteten Anzahl anzukündigen, um die Verarbeitung in dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse planmäßig sicherzustellen. Die Titelverwalter unterrichten ihre Zuwendungsempfänger entsprechend. Die Regelungen der Nr. 1.6 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend auch für die Vorlage von F35 und F35 A.

1.10 Verfahren Darlehen

(1) Letzter Buchungstag für die im automatisierten Verfahren Darlehen geführten Personen- und Vermögenskonten ist in der Regel der 8. Januar 2026 (HKR-Buchungstag 9. Januar 2026). Für Bewirtschafter mit gesonderten Regelungen (bestehende Erlasse des BMF) kann im Verfahren Darlehen bis zum 9. Januar 2026 (HKR-Buchungstag 12. Januar 2026) gebucht werden. Korrekturen zu den Stammdaten können bis spätestens 12. Dezember 2025 bei der Bundeskasse Dienstort Halle beleghaft gebucht werden.

(2) Für Papierbelege gelten Nr. 1.6 Absätze 3 und 4 entsprechend. Bei Anordnungen über die elektronische Schnittstelle F15z gelten Nr. 1.3 Absätze 1 und 3 jeweils letzter Satz entsprechend.

1.11 Sondervermögen

Für Zahlungen im Rahmen der Sondervermögen „Aufbauhilfefonds“, „Aufbauhilfefonds 2021“ und des „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“ ergehen gesonderte Fristen. Nach den veröffentlichten Terminen sind keine Zahlungen mehr möglich.

2. Zahlstellen und Geldstellen

2.1.1 Zahlstellen (beleghafte Abrechnung)

Die Zahlstellen haben die letzte Bestandsablieferung bzw. die letzte Bestandverstärkung für das Haushaltsjahr 2025 so frühzeitig durchzuführen, dass die dazugehörigen manuell erstellten

Abrechnungsnachweisungen Z01 spätestens am **5. Dezember 2025** bei dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse eingehen.

Es gelten die Regelungen von Nr. 1.6 Absätze 2 bis 4.

Im Übrigen gelten die Zahlstellenbestimmungen für die Bundesverwaltung (ZBestB).

2.1.2 Zahlstellen (Abrechnung im IT-Verfahren)

Zahlstellen, die Abrechnungsnachweisungen Z01 in einem IT-Verfahren erstellen und per elektronischer Schnittstelle an den zuständigen Dienstort der Bundeskasse übermitteln, haben die letzte Bestandsablieferung bzw. die letzte Bestandverstärkung für das Haushaltsjahr 2025 so frühzeitig durchzuführen, dass die elektronisch erstellten Z01 spätestens am **7. Januar 2026** dem zuständigen Dienstort der Bundeskasse vorliegen.

2.2 Geldstellen

Für die Fertigung der Anschreibelisten und für die Abführung und die Auffüllung von Beständen der Geldstellen gelten die Regelungen der Nr. 2.1.1.

3. Jahresabschlussarbeiten

3.1 Übernahme von Salden

(1) Die Übernahme von Salden in das Haushaltsjahr 2026 setzt voraus, dass die TV-Konten der untersten Ebene im Haushaltsjahr 2026 vorhanden und aktiv sind. Dies wird durch die automatische Konteneröffnung und Kontenübernahme sichergestellt, bei der alle Konten, deren Haushaltsstelle im neuen Haushaltsjahr enthalten ist, in das Haushaltsjahr 2026 übergeleitet werden. Von den bewirtschaftenden Stellen zwischen Kontenübernahme und Jahresabschluss vorgenommene Änderungen in den Kontenstrukturen des Haushaltsjahres 2025 werden im Haushaltsjahr 2026 so weit wie möglich berücksichtigt. Die Übernahmen werden in den turnusmäßig im Haushaltsjahr 2026 erzeugten Listen und Kontoauszügen nachgewiesen. Ist eine vorgesehene Übernahme nicht möglich, wird jeweils ein Fehlerhinweis an die bewirtschaftende Stelle gegeben. Die bewirtschaftende Stelle muss alle Fehlerhinweise überprüfen und erforderliche Nachbuchungen veranlassen.

(2) Bei haushaltsplanbedingten Änderungen, die dem ZFB - HKR-Systempflege - spätestens bis zum 17. November 2025 mitgeteilt werden, kann bei der Eröffnung der Konten im neuen Haushaltsjahr ggf. eine maschinelle Unterstützung erfolgen. Bis zum 5. Dezember 2025 mitgeteilte Änderungen können eventuell im Jahresabschlusslauf berücksichtigt werden. In allen Fällen ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen HKR-Verfahrensbeauftragten an den Dienstorten der Bundeskasse erforderlich.

3.1.1 Summarische und einzelne Übertragungen

(1) Soweit außerhalb des ZÜV offene Annahmeanordnungen zu Einnahme- bzw. Ausgabetiteln der Bereiche Wohnungsbauprämie, Unterhaltssicherung, Bundesfernstraßen, Kriegsopferversorgung, Bundeserziehungsgeld, Bundesnetzagentur (Veröffentlichung und Dokumentation) sowie zu Buchungsstellen der Anlage E zu Kapitel 1004 vorliegen, werden diese unter Berücksichtigung von Teileinzahlungen summarisch übertragen.

(2) Im Teilverfahren Wiederkehrende Auszahlungen werden neben den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen mit summarischer Übertragung alle offenen Annahmeanordnungen einzeln übertragen. Nach der Übertragung ist das Weiterbestehen der Einzelforderungen durch die bewirtschaftende Stelle zu prüfen, ggf. ist die Übernahme der Sollstellungen in das neue Haushaltsjahr aufzuheben.

3.1.2 Nicht abgewickelte Abschlüsse

Nicht abgewickelte Abschlüsse werden einzeln in das neue Haushaltsjahr übertragen. Für jedes Sachbuchkonto wird automatisch ein Nachweis der nicht abgewickelten Abschlüsselauszahlungen erstellt. Vor diesem Hintergrund sollen die nicht abgewickelten Abschlüsse möglichst rechtzeitig abgeschlossen werden.

3.1.3 Nicht ausgeglichene Verwahrungen und Vorschüsse

Nicht ausgeglichene Verwahrungen und Vorschüsse werden automatisch in das neue Haushaltsjahr übertragen. Einzelverwahrungen und -vorschüsse werden je Kontrollnummer einzeln, Sammelverwahrungen und -vorschüsse mit ihrem Bestand je Sachbuchkonto in einer Summe (Saldo) übertragen. Für jedes dieser Konten wird automatisch ein Nachweis der nicht ausgeglichenen Verwahrungen/Vorschüsse des Haushaltsjahres 2025 erstellt und in BETA 93 / Beta-View abgelegt.

3.1.4 Selbstbewirtschaftungskonten

Die Selbstbewirtschaftungskonten werden abgeschlossen und die Salden, soweit rechtlich zulässig, auf die Konten des Haushaltsjahres 2026 übertragen.

3.1.5 Saldo der noch bestehenden Festlegungen

Der Saldo der noch bestehenden Festlegungen des Haushaltsjahres 2025 wird in die Konten des Haushaltsjahres 2026 übertragen. Zugleich werden die Festlegungen im Haushaltsjahr 2025 ausgebucht. Bei flexibilisierten Titeln werden mit den Festlegungen auch die dadurch gebundenen Haushaltsmittel in das neue Haushaltsjahr übertragen. Dies **gilt nicht** im Abrufverfahren.

3.1.6 Gebuchte Verpflichtungen

(1) Zu Lasten des Haushaltsjahres 2026 gebuchte Verpflichtungen werden - unabhängig vom Jahr ihrer Entstehung - einzeln als Festlegungen in das Haushaltsjahr 2026 übernommen. Gebuchte Verpflichtungen zu Lasten der Haushaltsjahre ab 2027 werden getrennt nach Fälligkeitsjahren als Verpflichtungen „Vorjahre“ in das Haushaltsjahr 2026 übernommen.

(2) Auch beim Abschluss des Haushaltsjahres 2025 wird auf die Übersendung der besonderen Kontoauszüge (BRH720) verzichtet. Es besteht für den Bereich der eingegangenen Verpflichtungen unverändert die Buchungspflicht nach § 71 Absatz 1 BHO. Zum Monatsabschluss November 2025 wird ein zusätzlicher Kontoauszug mit allen bislang gebuchten Verpflichtungen ausgeliefert. Dieser HKR-Kontoauszug dient zur Überprüfung des Verpflichtungsstandes. Eventuelle Unstimmigkeiten sollten möglichst bis zum 8. Januar 2026, spätestens jedoch bis zum letzten Erfassungstag, dem 12. Januar 2026 (HKR-Buchungstag: 13. Januar 2026), bereinigt werden.

3.1.7 Hauptgruppen 7 und 8

Bei den Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 wird das Gesamt-Ist der Ausgaben der Vorjahre einschließlich des Jahres 2025 auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2026 übertragen.

3.1.8 Flexible Bewirtschaftungsregelungen

Gemäß § 19 Abs. 1 BHO in Verbindung mit § 6 Absatz 4 HG 2025 sind die Ausgaben der in die Flexibilisierung aufgenommenen Titel des Bundeshaushalts grundsätzlich übertragbar.

3.1.9 Ausgabereste

(1) Zur Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten wird auf Nummer 3 des Haushaltsführungs Rundschreibens 2025 verwiesen.

(2) Vor der Bildung von Ausgaberesten sind alle haushaltsmäßigen Einsparungen (z. B. Deckungsanordnungen, Einsparung für üpl./apl. Ausgaben) in Abzug zu bringen. Ausgabereste, die sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen mit dem Kennzeichen ++FL25++ auf Konten des Titels 993 66 im Haushaltsjahr 2025 befinden, werden auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2026 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2025 in Abgang gestellt.

(3) In Höhe noch bestehender Festlegungen wird automatisch ein Ausgaberest (Kennzeichen ++FL25++) gebildet, auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2026 vorgetragen und zugleich im Haushaltsjahr 2025 in Abgang gestellt (siehe dazu auch Nummer 3.1.5).

3.2 Listen

Neben den bereits genannten HKR-Listen werden alle turnusmäßig zum Monatsabschluss ausgegebenen Listen erstellt. Durch die Änderung der Listdrucksteuerung (Erlass vom 14. April 2021, Gz: II E 4 – H 2305/21/10004) erfolgt, mit Ausnahme besonderer Listen im Jahresabschluss, grundsätzlich keine papiermäßige Übersendung der Listen mehr. Der Bewirtschafter kann Listen über den letzten Buchungstag hinaus in den Dialoganwendungen des HKR- Verfahrens bzw. über BETA 93 / Beta-View anfordern.

3.3 ZÜV-Listen

Die im Jahresabschluss erstellten ZÜV-Listen ZV 700 bis ZV 770 werden in BETA 93 / Beta-View zur Verfügung gestellt und dort zehn Jahre lang aufbewahrt. Innerhalb der Archivierungsfrist können Aus- bzw. Nachdrucke durch die Bewirtschafter selbst erstellt werden.

4. Mitwirkung der Finanzbehörden der Länder

Die obersten Finanzbehörden der Länder unterstützen den Jahresabschluss des Bundes, indem sie die betroffenen Landesdienststellen über die Regelungen für den Abschluss des Haushaltsjahres 2025 unterrichten. Dabei liefern die Oberfinanzkassen oder die mit deren Aufgaben betrauten Landeskassen die erforderlichen Abschlussergebnisse **bis zum 8. Januar 2026** (Eingang) an den zuständigen Dienstort der Bundeskasse.

		Terminübersicht Jahresabschluss	2025	
1		Bewirtschafter		
1.1		Haushaltsmittel		
1.2	(1)	letzter Anordnungstag	Montag, 29. Dezember 2025	letzter AO-Tag
		letzter Zahlungstag	Dienstag, 30. Dezember 2025	letzter HKR-Zahlungstag
	(2)			
	(3)	Steuern etc. bis zum:	Montag, 29. Dezember 2025	
	(4)	eilbedürftige Zahlungen für den 31.12. (Fälligkeit)	Dienstag, 30. Dezember 2025	
	(5)	terminierte Zahlungen für Folgejahr ab dem:	Montag, 22. Dezember 2025	
1.3		Schnittstellen F13z und F15z - letzter Nutzungstag:		
	(1)	alle Anordnungen	Montag, 29. Dezember 2025	
	(2)	Anweisung von Festlegungen und Anordnung von Verpflichtungen bis zum:	Montag, 12. Januar 2026	
	(3)	Anweisung von Umbuchungen und Anordnung von Verrechnungen	Donnerstag, 8. Januar 2026	
	(4)	eAnordnungen	Montag, 29. Dezember 2025	bis 15:00 Uhr
1.4		HKRweb-Auszahlungsanordnung und F05- Dialogerfassung		
	(1)			
	(2)	HKRweb-Auszahlungsanordnung - letzter Erfassungs- und Anordnungstag	Mittwoch, 7. Januar 2026	Buchung: 08.01.2026
	(3)	F05-Dialogerfassung - letzter Erfassungs- und Anordnungstag	Dienstag, 30. Dezember 2025	Buchung: 02.01.2026
1.5		ZÜV - letzter Erfass.- u. Anord.tag/ ZAUF	Dienstag, 30. Dezember 2025	Buchung: 31.12.2025
1.6	(1)	Anordnungen per Papierbeleg bis zum:	Freitag, 5. Dezember 2025	
	(2)	Ausnahmen danach nur nach vorheriger Antragstellung bei der Leitung des zuständigen Dienstortes der Bundeskasse bis zum:	Montag, 29. Dezember 2025	Beachtung letzter AO-Tag
	(3)	danach nur noch besondere Ausnahmen bis zum:	Mittwoch, 7. Januar 2026	besondere Ausnahme
		<u>Voraussetzung:</u> Absprache mit der Bundeskasse bis zum:	Dienstag, 30. Dezember 2025	besondere Ausnahme
		und danach nur noch mit Bundeskasse <u>und</u> BMF, IIA2:	ab Freitag, 2. Januar 2026	
		für Einzahlungen und Auszahlungen bis zum:	Mittwoch, 7. Januar 2026	
		für andere Anordnungen bis zum:	Montag, 12. Januar 2026	
	(4)	<u>Ausnahme:</u> vorab per FAX im Zeitraum		per FAX
		für Einzahlungen und Auszahlungen	15.12.2025-07.01.2026	im Zeitraum
		für andere AO bis zum:	Montag, 12. Januar 2026	
1.7		sonstige Buchungen		
	(1)	letzter Erfassungstag in HKR-Dialogsystemen	Montag, 12. Januar 2026	Buchung: 13.01.2026
	(2)	letzter Erfassungstag für interne Verrechnungen	Donnerstag, 8. Januar 2026	Buchung: 09.01.2026
	(3)	für Rechnungslegung im Bereich Haushalt länger		
1.8		Aufteilung Gemeinschaftssteuern; letzter Erfassungstag BZSt	Donnerstag, 8. Januar 2026	
1.9		Abrufverfahren f. lauf. Jahr; Belege bis 12:00 Uhr	Montag, 29. Dezember 2025	Buchung: 30.12.2025
1.10	(1)	Verfahren Darlehen - letzter Buchungstag	Donnerstag, 8. Januar 2026	Ausnahme: 09.01.2026
		Korrektur Stammdaten (Vereinbar. ZFB und Bundesk. Halle) bis:	Freitag, 12. Dezember 2025	
	(2)	Anordnungen auf Papier		
1.11		Sondervermögen		
2.		Zahlstellen und Geldstellen		
2.1.1		Zahlstellen (beleghafte Abrechnung)	Freitag, 5. Dezember 2025	
2.1.2		Zahlstellen (Abrechnung im IT-Verfahren)	Mittwoch, 7. Januar 2026	
2.2		Regelungen gemäß Nr. 2.1.1 gelten entsprechend für Geldstellen		
3.		Jahresabschlussarbeiten		
3.1	(1)	Kontenübernahme ; haushaltsplanbedingte Änd. an ZFB		
	(2)	HKR-Systempflege - bis spätestens	Montag, 17. November 2025	
		evtl. Berücksichtigung von Änderungen im Abschluss 2025 bis:	Freitag, 5. Dezember 2025	
3.1.1	(1+2)	außerhalb ZÜV offene Annahmeanord./ wiederkehr. Auszahl.		
3.1.2		nicht abgewickelte Abschlüsse		
3.1.3		nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse		
3.1.4		Selbstbewirtschaftungskonten abschliessen		
3.1.5		Saldo noch bestehender Festlegungen		
3.1.6	(1)	zu Lasten des neuen HH-Jahr gebuchte Verpflichtungen		
	(2)	Bereinigung möglichst bis:	Donnerstag, 8. Januar 2026	
3.1.7		Hauptgruppen 7 und 8		
3.1.8		flexible Bewirtschaftungsregelungen; Ausgabereiste		
3.1.9	(1-3)	Ausgabereiste		
3.2		alle turnusmäßig zum Monatsabschluss ausgegebenen Listen		
3.3		ZÜV-Listen ZV 700 bis 770 in BETA 93 / Beta-View		
4.		Mitwirkung Finanzbehörden der Länder		
		Abschlussergebnisse an Bundeskassen (Eingang bis zum):	Donnerstag, 8. Januar 2026	